

Satzung

der Stadt Einbeck zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Ortsteil Andershausen

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nieders. GVBl. S. 74), und des § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nieders. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Im Ortsteil Andershausen (alter Ortskern) der Stadt Einbeck haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im anliegenden Lageplan schwarz umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Planungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeiten von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs werden durch diese Satzung nicht begründet.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist von folgenden Grundstücken in ein Gewässer 3. Ordnung einzuleiten:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
1.	1	29/2	An der Kapelle	2
2.	1	27/1	An der Kapelle	noch nicht mit Wohnhaus bebaut
3.	1	23/4	Dr.-Heinrichs-Str.	noch nicht mit Wohnhaus bebaut
4.	1	23/3	Dr.-Heinrichs-Str.	3
5.	1	68/1	Dr.-Heinrichs-Str.	noch nicht mit Wohnhaus bebaut
6.	1	20/4	Dr.-Heinrichs-Str.	2
7.	1	68/6	Clusweg	3
8.	1	15/9	Clusweg	1
9.	1	15/10	Clusweg	noch nicht mit Wohnhaus bebaut
10.	1	30/3	Clusweg	4

11.	1	30/5	Clusweg	2
12.	1	6/5	Dr.-Heinrichs-Str.	noch nicht mit Wohnhaus bebaut
13.	1	12/1	Dr.-Heinrichs-Str.	1
14.	1	6/7	An der Kapelle	1

(2) Auf folgenden Grundstücken ist das Abwasser aus den Kleinkläranlagen in den Untergrund durch Untergrundversickerung, Sickerteich oder Sickermulde einzuleiten:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Straße	Hausnummer
1.	2	23/3	-	noch nicht mit Wohnhaus bebaut
2.	2	24	-	noch nicht mit Wohnhaus bebaut
3.	2	25	-	noch nicht mit Wohnhaus bebaut

(3) Maßgebend ist die Flurstücksbezeichnung. Entstehen im Geltungsbereich der Satzung z. B. durch Grundstücksteilung neue Grundbuchgrundstücke mit neuen Flurstücksnummern, so ist dort das Abwasser aus Kleinkläranlagen in das für das Ursprungsgrundstück festgelegte Gewässer einzuleiten.

(4) Die Untere Wasserbehörde kann im Einzelfall

- a) die Einleitung in ein anderes Gewässer,
- b) einen geschlossenen Wasserkreislauf,
- c) Kleinkläranlagen für mehrere Grundstücke (Gruppenanlagen)

zulassen.

(5) Das Gewässer 3. Ordnung ist im Lageplan blau markiert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, den 13. Dezember 2000



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]
Wehner

**Satzung der Stadt Einbeck zur Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsbe-
rechtigten der Grundstücke im Ortsteil Andershausen**

Anlage 1 (ohne Maßstab)
Geltungsbereich der Satzung

Grenze des Geltungsbereiches in Anlehnung an den
Flächennutzungsplan vom 09.05.1997

Teilfläche zur Versickerung

Gewässer 3. Ordnung

